

INFINCO OG
Mag.(FH) Joe Kaltschmid
Maria-Theresien-Str. 27
6020 Innsbruck
j.kaltschmid@infinco.com
tel: 43-512-588 580
fax: 43-512-588 580-15

Vermögensschadenrisiken in der Privatstiftung und die Absicherung der persönlichen Haftung ihrer Organe durch Versicherungslösungen thematisierte **Mag. Joe Kaltschmid**, geschäftsführender Gesellschafter des auf Vermögensschadenrisiken spezialisierten Versicherungsmaklers INFINCO in seinem Vortrag. Herr Kaltschmid brachte dem Publikum dabei auch die Vorteile des eigens für den Verband österreichischer Privatstiftungen entwickelte Versicherungskonzepts näher, das nun nicht nur für die Privatstiftung selbst, sondern auch für den einzelnen Mandatsträger, qualitativ hohen Versicherungsschutz bieten kann.

In der Praxis sind gleich mehrere, gefährliche Haftungsszenarien für Stiftungsvorstände zu identifizieren: Häufig dokumentieren Stiftungsvorstände Geschäftsfälle kaum oder nur mangelhaft. Weiters existieren zu einzelnen Geschäften bzw. Transaktionen oft auch keine bzw. keine nachvollziehbaren Umlaufbeschlüsse.

Ein sehr exponierter Bereich ist natürlich auch die Veranlagung von „Stiftungsassets“. Hier ist zu beobachten, dass die Anlagerichtlinien nicht mit der Satzung der Stiftung übereinstimmen, was bei Wertminderung von Veranlagungen zu Ansprüchen gegen den Stiftungsvorstand führen kann. Deshalb sollte unbedingt überprüft werden, ob die Anlagerichtlinien mit der Satzung der Stiftung korrespondieren und sich diese nicht gegenseitig ausschließen.

Besondere Sorgfalt walten und wohl überlegt handeln sollte der Stiftungsvorstand auch beim Eingehen von Haftungen für verbundene Unternehmen. Hier gilt es vor allem das „Event“ der Haftung zu berücksichtigen, also dass diese Haftung schlagend wird. Weiters ist darauf zu achten, dass dem Grundgeschäft ein entsprechendes Haftungsentgelt zugrunde liegt.

Um das Eigenkapital der Stiftung und der Stiftungsvorstände zu schützen, wird der Abschluss eines tauglichen Versicherungsschutzes empfohlen. Dazu eignet sich das neue, von INFINCO vorgestellte Versicherungskonzept für den VÖP besonders, was im Deckungsvergleich mit dem bestehenden Verbandskonzept und dem der Generali – Versicherung herausgearbeitet wurde.

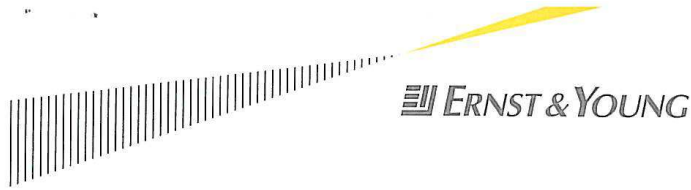
Aufgrund der vorgestellten Ausschlüsse und weiterer Standardabweichungen bei Generali Versicherung, sollten sich betroffene Organe für anderweitigen Versicherungsschutz entscheiden und sich an den VÖP wenden. Allem voran sei dabei inhaltlich auf den schwerwiegenden Ausschluss verwiesen, dass alle Ansprüche ausgeschlossen sind, die durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Veranlassung oder Weisung erhoben werden. An dieser Stelle darf gefragt werden, was denn überhaupt unter Deckungsschutz fällt. Weiters ist anzumerken, dass sich bei Solidarhaftung mehrerer Organe, und diese ist ja kraft PSG ohnehin gegeben, der Versicherungsschutz auf den verhältnismäßigen Anteil entsprechend der Anzahl der Streitgenossen dieses Solidarschuldverhältnisses reduziert.

Das Versicherungskonzept von Dr. Axe Assekuranz ist ein materiell weit reichendes Konzept zur Versicherung von Eigenschäden und Fremdschäden. Dennoch bietet es

keinen Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus der unzweckmäßigen Anschaffung, sowie aus der unzweckmäßigen Anlage und Verwaltung von Vermögen.

Das Neue, mit dem VÖP generierte Versicherungskonzept von INFINCO enthält diese Ausschlüsse nicht und kann bei weiterem Deckungsschutz günstigere Prämien bieten. Da das Konzept auch eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung vorsieht, können dadurch inhaltliche Deckungslücken zum Vorversicherungsvertrag geschlossen werden. Dies gewährleistet, dass der Stiftungsvorstand oder die Stiftung beim Wechsel des Versicherers durchgehenden Deckungsschutz genießt.

Bei Interesse wenden Sie sich an Ihren Verband österreichischer Privatstiftungen oder direkt an INFINCO



Ernst & Young
Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
(Postfach 89)
A-1220 Wien
Tel.: +43 1 211 70
Fax: +43 1 216 20 77
ernst.young@at.ey.com
www.ey.com/austria

Zusammenfassung der Präsentation zum Thema Stiftungsverwaltung vom 17. Mai 2011

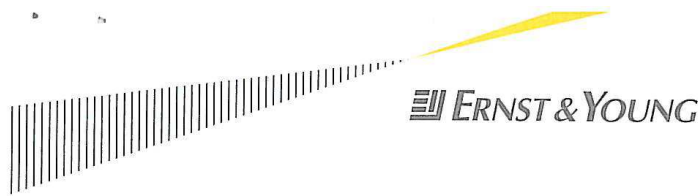
Die Verwaltung einer Privatstiftung ist aufgrund der zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen mit einem hohen Aufwand verbunden. Für eine effiziente Erledigung der verschiedenen Aufgabenbereiche ist eine gute Organisation erforderlich. Der Steuerberater kann hierbei in vielen Bereichen mitwirken und als Schnittstelle zu Stiftungsvorstand, Finanzverwaltung, Stiftungsprüfer, Banken oder auch Hausverwaltungen gesehen werden.

Die mit dem BBG 2011 vorgesehene Begünstigtenmeldung hat den Verwaltungsaufwand nochmals erhöht. Nach § 5 PSG kann der Begünstigte einer Privatstiftung in der Stiftungserklärung als solcher bezeichnet sein. Es ist aber auch möglich, dass der Begünstigte von einer vom Stifter dazu berufenen Stelle oder vom Stiftungsvorstand als solcher festgestellt wird. Gemäß der in § 5 PSG verankerten Dauerregelung, die seit dem 01.04.2011 gilt, hat der Stiftungsvorstand die festgestellten Begünstigten unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Weiters gibt es eine Übergangsregelung (Art XI Abs 1b PSG), wonach der Stiftungsvorstand dem zuständigen Finanzamt die Namen aller zum 31.03.2011 bestehenden oder nach § 5 PSG festgestellten Begünstigten bis 30.06.2011 zu melden hat. Das BMF hat am 20.04.2011 eine Information zur Begünstigtenmeldung herausgegeben. In dieser vertritt das BMF unter anderem die Auffassung, dass aufgrund der neu eingeführten Meldepflicht künftig jene Begünstigten einer Stiftung iSd § 5 PSG, deren Begünstigtenstellung nach dem 31. März 2011 entsteht, sowie für die Vergangenheit die Namen aller zum 31. März 2011 bestehenden oder jemals bis dahin festgestellten Begünstigten (einschließlich der Letztbegünstigten) zu melden sind. Es bleibt zu hoffen, dass es noch eine zeitgerechte Überarbeitung der BMF-Information geben wird.

Die Mitteilung der Begünstigten hat über FinanzOnline zu erfolgen. Wer die neue Mitteilungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, begeht grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,00 je verschwiegenem oder nicht vollständig mitgeteiltem Begünstigten zu bestrafen.

Eine gute Organisation und Dokumentation ist auch für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen entscheidend. Insbesondere gilt es, die Offenlegungsbestimmungen des KStG und StiftEG für die Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde (inkl. verdeckter Treuhandenschaft) zu beachten. Weiters sind für die Stiftungseingangssteuer, die Körperschaftsteuer und das Unternehmensrecht unterschiedliche Wertansätze für das auf die Privatstiftung übertragene Vermögen maßgebend. Unterschiede zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht sind auch bei der laufenden Besteuerung zu berücksichtigen (UR: periodenrichtige Gewinnermittlung, StR: Zufluss-/Abfluss-Prinzip im Privatvermögen; unterschiedliche AfA-Basis und AfA-Sätze, etc). Die Ermittlung der Zwischensteuer kann je nach Privatstiftung sehr komplex und umfangreich sein. Weiters gilt es, Vorkehrungen zu treffen, um die für die Körperschaftsteuerklärung und die entsprechenden Beilagen erforderlichen Informationen rasch und leicht zusammenstellen zu können (zB getrennte Erfassung der Einnahmen und Werbungskosten je Liegenschaft).

Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global
Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 267035z, DVR-Nr.: 2112448, UID-Nr.: ATU61962512, WT-Code: 004036
Unsere beruflichen Äußerungen (Pkt. 1.6.1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe) sind ausschließlich für
Zwecke des Auftraggebers bestimmt und dürfen von Dritten nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Ernst & Young
schließt daher jede Haftung gegenüber Dritten aus.



Bei kapitalertragsteuerpflichtigen Zuwendungen hat die Privatstiftung fristgerecht die KEST zu entrichten und auch eine KEST-Anmeldung beim Finanzamt einzureichen. Das EStG sieht in bestimmten Fällen vor, dass Zuwendungen nicht dem KEST-Abzug unterliegen (zB Zuwendungen an begünstigte Spendempfänger, Substanzauszahlung, Errichtung einer Substiftung) oder sich die Bemessungsgrundlage für die KEST reduziert (wenn Stifter bei Widerruf Letztbegünstigter ist).

In der Praxis kann auch die Zusammenarbeit des Steuerberaters mit dem Stiftungsprüfer, der Bank oder der Hausverwaltung von großer Bedeutung sein.

Hinweise zu dieser Zusammenfassung

Die im Rahmen dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Zusammenfassung gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Die Zusammenfassung zur Präsentation vom 17.05.2011 beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Zusammenfassung. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Zusammenfassung erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, die Zusammenfassung zur Präsentation vom 17.05.2011 auf Grund einer Änderung der zu Grunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Zusammenfassung zur Präsentation vom 17.05.2011. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Zusammenfassung gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.